



Bebauungsplan "Kirchenstraße" in der Gemeinde Oberweiler-Tiefenbach Kreis Kusel

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung



Mai 2024



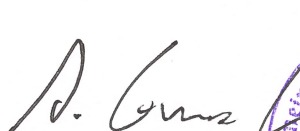


Auftraggeber

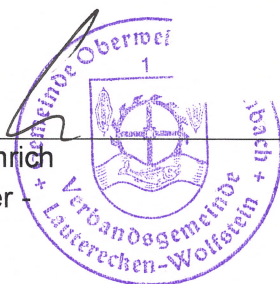
Ortsgemeinde
Oberweiler-Tiefenbach
Flurstraße 12
67752 Oberweiler-Tiefenbach

Oberweiler-Tiefenbach,

den *im Mai 2024*



Herr Alexander Emrich
- Ortsbürgermeister



Bearbeiter

IGR GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,

im Mai 2024



Gliederung

1.	Einführung und Aufgabenstellung	5
1.1	Planungsanlass	5
1.2	Beschreibung des Vorhabens und der Lage	5
1.3	Naturräumliche/städtebauliche Gliederung	6
2.	Rechtliche Grundlagen	7
3.	Vorgehensweise	8
4.	Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren	8
4.1	Vorhabensbeschreibung	8
4.2	Vorbelastungen des Planungsbereiches	8
4.3	Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen	8
4.3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	9
4.3.2	Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	10
4.3.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen	10
5.	Potenzialabschätzung	11
5.1	Potenzialabschätzung Phase 1: Prüfung der Grundlagen	11
5.2	Potenzialabschätzung Phase 2: Prüfung der Lebensräume	13
5.3	Potenzialabschätzung Phase 3	20
5.3.1	Auswirkungen auf Tiere, biologische Vielfalt	20
6.	Maßnahmen zum Artenschutz	22
6.1	Abschließende Beurteilung	22
7.	Zusammenfassung	23
8.	Quellen	24

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage des Untersuchungsraumes	5
-------------	------------------------------	---

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nach VSR	12
Tabelle 2	Pflanzenarten der betroffenen Grünlandbereiche	14
Tabelle 3	Planungsrelevante Artengruppen und Potenzialprüfung, Phase 1 und 2	19



Quellenangaben

Geobasisdaten

Für die Abbildungen werden teilweise Grundlagen des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz (LVermGeo) verwendet (© GeoBasis-DE/LVermGeoRP2024, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de)

Anhang

Anhang 1 Bestandsplan

1. Einführung und Aufgabenstellung

1.1 Planungsanlass

Die Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach (Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein) strebt im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung von Oberweiler-Tiefenbach im Norden an. Es soll ein "Allgemeines Wohngebiet" entstehen, um die aktuelle Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen.

1.2 Beschreibung des Vorhabens und der Lage

Der Untersuchungsraum befindet sich nördlich direkt angrenzend an die Ortslage von Oberweiler-Tiefenbach und östlich der Bundesstraße B 270. Kleinräumig wird der Untersuchungsraum im Norden und Osten von Wiesen- und Weideflächen, im Westen von der Lauter und im Süden von Bebauung umrahmt. Der Untersuchungsraum selbst besteht aus einer Fettwiese, Glatthaferwiese und einer Magerweide (siehe Anhang 1).

Der Untersuchungsraum erstreckt sich über den Geltungsbereich des Bebauungsplanes (0,8 ha) mit einer zusätzlichen Pufferzone bis 20 m Abstand zu den Grenzen des Geltungsbereiches. Im Fall der Betrachtung des § 24 LNatSchG (siehe unter Kapitel 5.2) wird eine Pufferzone bis 100 m Abstand zu den Grenzen des Geltungsbereiches genutzt.



Abbildung 1 Lage des Untersuchungsraumes



1.3 Naturräumliche/städtebauliche Gliederung

Zur räumlich-ökologischen Einordnung von Bereichen in einem großräumigeren Zusammenhang werden "naturräumliche Einheiten" (Naturräume) als Ordnungskategorien definiert.

Naturräumliche Einheiten sind Abschnitte der Erdoberfläche mit einem einheitlichen Gefüge, das sich aus der räumlichen Verteilung und dem Zusammenwirken der natürlichen Faktoren Gestein, Boden, Relief, Klima, Vegetation usw. ergibt.

Der Untersuchungsraum befindet sich in der Großlandschaft Saar-Nahe-Bergland und in der Untereinheit Moschelhöhen (193.140).

Die Moschelhöhen befinden sich zwischen Glan und Alsenz auf einer durchschnittlichen Höhe von 345 m ü. NN. Die Hochflächen sind durch weite Feldfluren geprägt und nur durch einzelne bewaldete Kuppen gegliedert. Ansonsten sind Wälder meist auf die steileren Hänge der Taleinschnitte beschränkt und nehmen insgesamt etwa ein Viertel des Landschaftsraumes ein.

Grünland und Streuobstwiesen prägen die Hanglagen und Dorfrandbereiche. Bereichsweise liegen Übergänge von Magerwiesen zu Halbtrockenrasen vor. Früher wurden steile besonnte Hänge auch Weinbaulich genutzt, was ansatzweise heute noch zu erkennen ist.¹

In einem Abstand von min. 6 m zum Geltungsbereich befindet sich das **FFH-Gebiet Königsberg**.

Dieses erhebt sich mit bis zu 568 Metern über NN als eine der dicht bewaldeten Kuppen des Nordpfälzer Berglandes. Zum Gebiet gehört auch das untere Tal der Lauter zwischen Wolfstein und Lauterecken. Die Wiesen des Lautertales sind Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Maculinea nausithous*).

Die Besonderheit des Gebietes liegt in der großen floristischen Vielfalt und den teilweise eng miteinander verzahnten Felsbiotopen und unterschiedlichen Laubwaldgesellschaften. Eingebettet in ausgedehnte Wälder mit teilweise großen Beständen älterer Buchen- und Eichenwälder liegen Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*). Typische Vogelart der älteren Buchenwälder ist der nach EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Schwarzspecht.

Die Vegetation des Königsberges besteht sowohl aus subatlantischen Arten wie dem Roten Fingerhut (*Digitalis purpurea*) als auch aus subkontinental-mediterranen Pflanzenarten wie dem Diptam (*Dictamnus albus*). Ursache hierfür ist die besondere klimatische Situation mit hohen Jahresniederschlägen (800 mm) an der Westseite und deutlich geringeren Niederschlägen (540 mm) an der windabgewandten Seite.

Berühmt wurde der Königsberg vor allem wegen seines Reichtums an Brombeer-Arten. Für viele Arten ist er der Ostpunkt ihrer Verbreitung.

¹ Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (2021): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung/LANIS.



2. Rechtliche Grundlagen

In der europäischen Vogelschutz- und FFH-Richtlinie wurden neben den Vorgaben zum Aufbau des Schutzgebietssystems "Natura 2000" weitreichende Vorgaben zum Schutz spezieller, besonders bzw. streng geschützter Arten verankert. Seit Dezember 2007 sind die europäischen Vorschriften in das nationale Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) integriert. Danach sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Artenschutzbelange (hier §§ 44, 45 BNatSchG) zu prüfen. Die gesetzliche Grundlage für das vorliegende Gutachten bildet das BNatSchG in der aktuellen Fassung.

Kapitel 5 des BNatSchG enthält Vorgaben in Bezug auf "besonders geschützte" oder "streng geschützte" Arten. Im Unterschied zum Schutzgebietssystem "Natura 2000" gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend überall dort, wo solche Arten vorkommen.

Unter "besonders geschützten Arten" sind die in Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV, in Anhang A oder B der EG-ArtSchVO und die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten zu verstehen. Die "streng geschützten" Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um solche, die in Anlage IV der FFH-Richtlinie, Anhang A der EG-ArtSchVO oder Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind.

Verbotstatbestände gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG liegen bei folgenden Handlungen vor:

- Töten oder Verletzen von Tieren, außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko (z. B. durch Kollision) oder infolge der Beseitigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, sofern deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten derart, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte.
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.
- Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.



3. Vorgehensweise

In der Artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung wird untersucht, ob in der näheren Umgebung des Vorhabens potenzielle Habitate für europäische Vogelarten oder streng geschützte Arten vorhanden sind, ob das Vorhaben als solches potenziell zu Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG führen könnte und mit welchen Maßnahmen das Auslösen von Verbotstatbeständen verhindert werden kann.

4. Vorhabensbeschreibung und Wirkfaktoren

4.1 Vorhabensbeschreibung

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich direkt angrenzend an die Ortslage von Oberweiler-Tiefenbach und östlich der Bundesstraße B 270. Kleinräumig wird der Untersuchungsraum im Norden und Osten von Wiesen- und Weideflächen, im Westen von der Lauter und im Süden von Bebauung umrahmt. Der Untersuchungsraum selbst besteht aus einer Fettwiese, Glatthaferwiese und einer Magerweide (siehe Anhang 1).

4.2 Vorbelastungen des Planungsbereiches

Das Plangebiet wird eingerahmt durch die bestehende Bebauung im Süden, die Bundesstraße B 270 im Westen sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen im Norden und Osten. Der Großteil des Plangebietes wird landwirtschaftlich genutzt.

Geringe Vorbelastungen bestehen vor allem durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen durch Straßenverkehr und landwirtschaftliche Maschinen sowie visuelle Störwirkungen durch die Bewegung der Fahrzeuge vor allem im Süden und Westen des Plangebietes.

4.3 Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren und potenziellen Auswirkungen

Zur Ermittlung der zu erwartenden Einwirkungen auf relevante Arten werden bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren erläutert. Die ordnungsgemäße Bauausführung gemäß dem Stand der Technik wird vorausgesetzt, um die Wirkfaktoren und Wirkprozesse auf das logistisch erforderliche Maß zu begrenzen.

Nachfolgend werden jene potenziellen Auswirkungen/Wirkfaktoren beschrieben und anschließend beurteilt, die sich direkt oder indirekt auf die planungsrelevanten Arten und ihre Lebensräume auswirken könnten.

Der Eingriffsraum, in dem mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, beinhaltet folgende Flächen:

- Bauflächen:
befinden sich komplett innerhalb des Geltungsbereiches (inklusive Bodenlager, sonstiges Zwischenlager/Materiallager, Baustelleneinrichtungsfläche etc.)



- **Bebauung:**
Durch die Bebauung wird das Plangebiet stark verändert wodurch für viele hier vorkommende Arten ein Lebensraumverlust entsteht. Durch die Nutzung der Bebauung (durch Gewerbebetriebe) entstehen Störungen (Lärm, Staub, Licht, Bewegung, usw.) auch über die Bebauung und teilweise über das Plangebiet hinaus.
- **Straßen**
Von den im Geltungsbereich geplanten Straßen wird eine unregelmäßige Störwirkung auf die umliegenden Flächen ausgehen. Die als Zufahrt in das Gebiet genutzten Straßen werden stärker frequentiert, wodurch sich deren Auswirkungen auf umliegende Flächen erhöht.

Der Raum, in welchem die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen (durch Anlage, Bau und Betrieb des jeweiligen Vorhabens) wirksam werden können, wird als Wirkraum bezeichnet.

4.3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind mit den Bautätigkeiten verbunden. Die Auswirkungen beinhalten alle Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen auftreten (z. B. Baufeldräumung, Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen durch Fahrzeuge und Maschinen) treten i. d. R. zeitlich begrenzt auf.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Baufeldräumung - Abtragen der Vegetationsdecke	- Verletzung/Tötung von Tieren - Temporärer Verlust ökologischer Funktionen
Störungen u. a. durch bauzeitliche Lärm- und Lichtimmissionen, Erschütterungen und Beunruhigungen durch Menschen	- Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten - Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Tötung von Tieren durch Aufgabe von Gelegen oder Verlassen von Jungtieren - Temporärer Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten
Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen, Boden- und Materiallager, Baustraßen, Betriebswegen	- (temporärer) Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstigen relevanten Habitatstrukturen, gegebenenfalls Verlust nicht wiederherstellbarer Biotoptypen, Veränderung der Standortfaktoren, temporäre Zerschneidung von Lebensräumen, gegebenenfalls Verletzen/Töten von Tieren
Lagerung von Bodenmaterial / Baumaterial	- Temporäre potenzielle Beeinträchtigungen von Offenlandarten (z. B. Feldlerche) durch Kulissenwirkung
temporär erhöhtes Verkehrsaufkommen durch Baustellenverkehr	- Temporäre Erhöhung des Lebensrisikos

4.3.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Anlagenbedingte Wirkfaktoren sind mit dem Bauwerk oder der dauerhaften Veränderung der Flächennutzung oder des Flächenzustandes verbunden. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Durch den Bebauungsplan wird eine maximale Neuversiegelung (durch Gebäude und Verkehrsflächen) von 13 557 m² ermöglicht.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
Dauerhafte Änderung des Flächenzustandes oder Flächennutzung: - versiegelte Verkehrsflächen - Versiegelung durch Gebäude - Änderung der Lebensräume und Biototypen - Verschiebung der Randeffekte des Siedlungsgebietes (u.a. Abstand zu Vertikalstrukturen)	- Dauerhafte Veränderung der Standortfaktoren - Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (Offenland, Einzelgehölze, Wald, Gebäude) - Dauerhafte Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen von Lebensstätten

4.3.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren entstehen durch die Nutzung des Bauwerkes oder der Nutzungsänderung des überplanten Gebietes. Die Auswirkungen können zu nachhaltigen Veränderungen der Lebensraumstrukturen für planungsrelevante Arten führen.

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
- Erhöhtes Verkehrsaufkommen und Vergrößerung der Verkehrsflächen	- Erhöhung des Lebensrisikos
- Störungen durch erhöhte Frequentierung des gesamten Bereiches sowie Lärm durch Personen, Fahrzeuge und Betrieb	- Aufgabe/Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten - Verlust der ökologischen Funktion von Lebensstätten

5. Potenzialabschätzung

Im Folgenden wird eine Potenzialabschätzung durchgeführt. Dabei werden aus der Gesamtmenge der europäisch geschützten Arten alle Arten aussortiert (Abschichtung), deren verbotstatbeständige Betroffenheit durch dieses Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Eine detaillierte artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt dann nur noch für die übrigen Arten.

Zur Recherche/Erfassung der Arten wurden folgende Quellen herangezogen:

- LANIS - Artennachweise
- Artdatenportal
- Ornitho.de
- Naturgucker.de
- Artensuche
- Gesamtartenliste Brutvögel RLP mit Angaben zu Schutzstatus, Bestand, Bestandstrend, Gefährdungstatus sowie Erhaltungszustand

Diese Unterlagen wurden analysiert und berücksichtigt.

5.1 Potenzialabschätzung Phase 1: Prüfung der Grundlagen

Geschützt sind hier Tiere und Pflanzen gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie sowie alle heimischen Vogelarten gemäß Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie (also europäisch geschützte Arten). Für diese Arten ist zu überprüfen, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG erfüllt werden.

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL, die in Rheinland-Pfalz vorkommen können, sind im und angrenzend an den Untersuchungsraum nicht bestätigt bzw. aufgrund der vorhandenen Biotopsituation nicht zu erwarten. Auf Grundlage der Auswertung vorhandener Daten sowie des Lebensraumpotenzials im Untersuchungsraum sind entsprechend ihrer Standortansprüche und ihrer Verbreitung Vorkommen auszuschließen. Eine Prüfung der vorhabenbedingten Betroffenheit kann dementsprechend entfallen.

In den nachfolgenden Tabellen werden alle nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten und europäischen Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie aufgelistet, mit Angabe der Quelle. Weiterhin wurde die Anzahl der im Artenfinder verzeichneten Fundpunkte angegeben sowie der artspezifische Schutzstatus.

Für die ubiquitären europäischen Vogelarten, die in der Tabelle gelistet sind, wird davon ausgegangen, dass unter der Berücksichtigung von allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen (zeitliche Beschränkung für das Entfernen von Gehölzen und für den Baubeginn) keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zutreffen. Ihre potenziellen Lebensräume sind im Umfeld ebenso umfangreich vorhanden, sodass eine Besiedlung im Umfeld als wahrscheinlich angesehen werden kann.²

Als ubiquitär gelten Vogelarten, welche in Rheinland-Pfalz und in Deutschland als ungefährdet gelten, nicht im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind und in Deutschland nicht streng geschützt sind.

² Landesbetrieb für Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz/LSV (2006): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.



Für diejenigen Arten, für die keine Hinweise aus dem Flächenkataster, Linienkataster oder Fundpunkte, Blattschnitt der TK5 des Artendatenportals des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz oder aus Daten Dritter nachgewiesen wurden, gilt: liegen keine geeigneten Habitatstrukturen vor und sind die Arten nicht gelistet, so wird davon ausgegangen, dass die Arten im Untersuchungsraum nicht vorkommen bzw. dass der Untersuchungsraum für die Arten keine besondere Bedeutung hat.

Tabelle 1 Streng geschützte Arten und europäische Vogelarten nach VSR³

Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Quelle ⁴	Artenfin- der RLP	Schutzstatus
Amphibien				
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	TK5 3985494	0	V
Avifauna				
Amsel	<i>Turdus merula</i>	LANIS 3985494	1	VSR, ubiquitär
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	LANIS 3985494	2	VSR, ubiquitär
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	TK5 3985494	1	VSR, ubiquitär
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	TK5 3985494	0	VSR
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	LANIS 3985494	1	VSR, ubiquitär
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	TK5 3985494	0	VSR, ubiquitär
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	TK5 3985494	0	VSR, ubiquitär
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	TK5 3985494	0	VSR
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR, ubiquitär
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	LANIS 3985494	1	VSR, ubiquitär
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR, ubiquitär
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	TK5 3985494	0	VSR
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	LANIS 3985494	1	VSR
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	TK5 3985494	0	VSR, ubiquitär
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	LANIS 3985494	0	VSR, ubiquitär
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	TK5 3985494	0	VSR
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	LANIS 3985494	0	VSR
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	LANIS 3985494	1	VSR, ubiquitär
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	LANIS 3985494	1	VSR
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	ornitho.de (10 km Umkreis), naturgucker.de	0	VSR
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	LANIS 3985494	0	VSR
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	LANIS 3985494	1	VSR, ubiquitär
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	TK5 3985494	0	VSR, ubiquitär
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	TK5 3985494	0	VSR, ubiquitär
Sumpfröhre	<i>Parus palustris</i>	TK5 3985494	0	VSR, ubiquitär
Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	TK5 3985494	0	VSR, ubiquitär
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	LANIS 3985494	0	VSR, ubiquitär
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	LANIS 3985494	0	VSR, ubiquitär
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR, ubiquitär

³ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz/LfU (2021).; ArtenFinder (2021): Artensuche.

⁴ Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz/LfU (2021)



Wissenschaftlicher Name	Trivialname	Quelle ⁴	Artenfin- der RLP	Schutzstatus
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	LANIS 3985494, naturgucker.de	0	VSR
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	TK 5 3985494	0	VSR
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR, ubiquitär
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	LANIS 3985494	0	VSR
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	ornitho.de (10 km Umkreis)	0	VSR
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	TK5 3985494	0	VSR
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	LANIS 3985494	0	VSR, ubiquitär
Libellen				
Grüne Flussjungfer, G. Keilj.	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	LANIS 3985494	1	II, IV
Reptilien				
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	TK5 3985494	0	IV
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	TK5 3985494	0	IV
Säugetiere				
Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	TK5 3985494	1	IV
Schmetterlinge				
Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	TK5 3985494	0	II, IV
Quendel- Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	TK5 3985494	0	IV
Spanische Flagge	<i>Euplagia quadripunctaria</i>	TK5 3985494	0	II
Zweifbrütiger Würfel-Dickkopffalter	<i>Pyrgus armoricanus</i>	TK5 3985494	0	sgA

Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches zum FFH-Gebiet Königsberg wird außerdem die Zielart des FFH-Gebietes, der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) – Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanische Flagge befinden sich schon in der Tabelle (s.o.) – betrachtet.

5.2 Potenzialabschätzung Phase 2: Prüfung der Lebensräume

Die ökologischen Lebensraumansprüche der recherchierten und erfassten Arten wurden mit den im Untersuchungsraum betroffenen Biotoptypen abgeglichen. Daraufhin wurden Arten, deren standörtliche Anforderungen im Eingriffsraum nicht erfüllt sind und somit als nicht planungsrelevant eingestuft wurden, ausgeschlossen.

Im Juni 2021 wurde für den Untersuchungsraum eine Biotoptypenkartierung durchgeführt. Nach dieser lässt sich das Gebiet in zwei Teilflächen unterteilen. Eine gehört dem Biotoptyp der Fettwiese, Glatthaferwiese (EA1) an und die zweite dem Biotoptyp Magerweide (ED2).

Für die beiden Flächen wurden, die in der folgenden Tabelle aufgelisteten Pflanzenarten bestimmt:

Tabelle 2 Pflanzenarten der betroffenen Grünlandbereiche

Deutscher Name	Wissensch. Name
EA1	
Wiesen-Fuchsschwanzgras (!)	<i>Alopecurus pratensis</i>
Scharfer Hahnenfuß (+)	<i>Ranunculus acer</i>
Wolliges Honiggras	<i>Holcus lanatus</i>
Wiesen-Knäuelgras	<i>Dactylis glomerata</i>
Knöllchen-Steinbrech (bgA)	<i>Saxifraga granulata</i>
Wiesen-Pippau	<i>Crepis biennis</i>
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
Buntes Vergissmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>
Wiesen-Bärenklau	<i>Heracleum sphondylium</i>
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
(Großer) Sauer-Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Roter Wiesenklees	<i>Trifolium pratense</i>
Gemeines Hornkraut	<i>Cerastium fontanum ssp. vulgare</i>
Knäuel-Hornkraut	<i>Cerastium glomeratum</i>
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>
Stumpfbblätteriger Ampfer	<i>Rumex obtusifolius</i>
ED2	
Wiesen-Fuchsschwanzgras (+)	<i>Alopecurus pratensis</i>
Scharfer Hahnenfuß (!)	<i>Ranunculus acer</i>
Knöllchen-Steinbrech (bgA)	<i>Saxifraga granulata</i>
Gamander-Ehrenpreis	<i>Veronica chamaedrys</i>
Zaun-Wicke	<i>Vicia sepium</i>
Wiesen-Labkraut	<i>Galium mollugo</i>
Buntes Vergissmeinnicht	<i>Myosotis discolor</i>
Wiesenkerbel	<i>Anthriscus sylvestris</i>
Quendel-Ehrenpreis	<i>Veronica serpyllifolia</i>
Gemeines Hornkraut	<i>Cerastium fontanum ssp. vulgare</i>
Knäuel-Hornkraut	<i>Cerastium glomeratum</i>
Gänseblümchen	<i>Bellis perennis</i>
(Großer) Sauer-Ampfer	<i>Rumex acetosa</i>
Weicher Storchschnabel	<i>Geranium molle</i>
Wiesen-Löwenzahn	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>

Die vor Ort angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weideflächen sowie Gehölze sind bereits durch eine anthropogene Überformung in diesem Bereich geprägt und beeinflusst. Die in Anspruch genommenen Flächen sind teilweise bereits durch Störungen aus den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungen sowie durch Spaziergänger, Jogger, Radfahrer und vereinzelte Fahrbewegungen (Landwirtschaft, Versorgungsunternehmen, Anwohner) vorbelastet.

Amphibien

In der näheren Umgebung des Untersuchungsraumes sind keine Stillgewässer vorhanden. Ein Vorkommen des Grasfrosches im Untersuchungsraum ist daher unwahrscheinlich. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren ist damit auszuschließen.

Vögel

§ 24 LNatSchG

Das LNatSchG vom 06.10.2015 sieht in § 24 weitergehende Regelungen zum Nestschutz von Schwarzstorch, Fischadler, Baum- und Wanderfalke, Uhu, Weißen, Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard und Eisvogel vor. Demnach sind in der Zeit vom 01.03. bis zum 31.07. Handlungen, welche die Fortpflanzung oder Aufzucht beeinträchtigen können und das Abtreiben von Bestockungen oder sonstige Maßnahmen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 m um ein Nest grundlegend verändern verboten. Die Obere Naturschutzbehörde kann von den Verboten nach Satz 1 auf Antrag eine Ausnahme zulassen, wenn erhebliche Störungen vermieden oder ausgeglichen werden können.⁵

Im Untersuchungsraum gibt es Hinweise auf das Vorkommen von Uhu, Rotmilan und Eisvogel.

Nah genug am Untersuchungsraum gelegene Nistmöglichkeiten für den Uhu (Felswände, Steinbrüche, u. ä.) wurden bei der Biotoptypenkartierung und einer Luftbildauswertung nicht festgestellt. Durch die Bebauung gehen im schlimmsten Fall Nahrungshabitate des Uhus verloren. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und § 24 LNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren sind nicht zu erwarten.

In der Nähe des Untersuchungsraumes sind keine Horstbäume des Rotmilans bekannt. Vor allem östlich des Untersuchungsraumes wurden Vorkommen gemeldet.⁶ In den Wäldern um den Untersuchungsraum können Horstbäume daher nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Von den Rändern des Untersuchungsraumes bis zu den nächsten Waldrändern beträgt der Abstand in jedem Fall über 100 m. Auf den Offenlandflächen im Untersuchungsraum treten die Arten als Nahrungsgäste auf. Der Rotmilan beansprucht große Aktionsräume, sodass essenzielle Nahrungshabitate durch das Vorhaben nicht betroffen sind. Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und § 24 LNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren sind somit auszuschließen.

Der Eisvogel brütet in überhängenden oder senkrechten Abbruchkanten oder Steilufern und bejagt langsam fließende oder stehende Gewässer, die reich an Kleinfischen sind. In der Nähe des Untersuchungsraumes befindet sich die Lauter. Diese ist im Bereich des Untersuchungsraumes als "sehr stark verändert" (6) gekennzeichnet.⁷ Ein Vorkommen geeigneter Nisthabitate für den Eisvogel ist daher eher unwahrscheinlich, lässt sich jedoch nicht völlig ausschließen. Das Eintreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und § 24 LNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht auszuschließen.

⁵ Landesnaturschutzgesetz/LNatSchG Rheinland-Pfalz (2015).

⁶ ArtenFinder (2021): Artensuche.

⁷ Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität / MKUEM (2021): Wasserportal Rheinland-Pfalz.



Weitere planungsrelevante europäische Vogelarten

In den Obstbaumbeständen, die direkt an den Untersuchungsraum angrenzen und den dahinter an der Lauter liegenden Baumbeständen sind potenzielle Höhlenstrukturen vorhanden, die Höhlenbrütern als Brutplatz dienen könnten. Auch Freibrüter können sich in diesen Bäumen aufhalten und nisten. Baumentnahmen oder die Herstellung eines Lichtraumprofils sind nicht vorgesehen. Bauzeitliche Störungen durch Baulärm sind nicht auszuschließen. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren ist damit nicht auszuschließen.

Das Vorkommen von Bodenbrütern, wie Braunkehlchen und Wachtel, ist innerhalb des Untersuchungsraumes möglich. Bei den Bauarbeiten können Nester zerstört und Individuen gestört werden. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren ist nicht auszuschließen.

Libellen

Die Grüne Flussjungfer wurde im Jahr 2018 an der Lauter in Oberweiler-Tiefenbach südlich des Untersuchungsraumes gemeldet.⁸ Ein Vorkommen zwischen Lauter und Untersuchungsraum ist nicht auszuschließen. Das Vorhaben beeinträchtigt jedoch keine für Libellen oder im speziellen für die Grüne Flussjungfer wichtigen Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitate. Letztere sind aufgrund ihrer großen Reichweite im Umland ausreichend vorhanden. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren ist damit auszuschließen.

Reptilien

Im Untersuchungsraum befinden sich keine Strukturen, welche wichtige Habitate für Reptilien, wie Mauereidechse und Zauneidechse, darstellen. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch bau- und anlagenbedingte Wirkfaktoren ist somit auszuschließen.

Säugetiere

Feldhamster

Gemäß den o. g. Quellen ist kein Vorkommen des Feldhamsters im Untersuchungsraum vorhanden. Eine Beeinträchtigung wird ausgeschlossen.

Fledermäuse

Obwohl die Recherche ergeben hat, dass keine Hinweise über Fledermausvorkommen im und um den Untersuchungsraum existieren und in der Obstbaumreihe nördlich des Untersuchungsraumes keine geeigneten Löcher gefunden wurden, wird diese Artengruppe im Weiteren allgemein abgehandelt.

⁸ ArtenFinder (2021): Artensuche



Fledermäuse der Gattung *Myotis* reagieren empfindlich auf Lichtimmissionen und zeigen ein Meideverhalten gegenüber beleuchteten Bereichen.^{9 10} Da die Baumaßnahme tagsüber durchgeführt wird, ist von keinen bauzeitlichen Störungen durch Lichtimmissionen auszugehen. Eine Entfernung von Gehölzen oder Strauchhecken im Zuge der Baumaßnahmen, welche zu einem Verlust von Nahrungshabitaten und Ruhestätten oder im schlimmsten Fall von Individuen führen könnte, ist nicht vorgesehen.

Die Flächen im und um den Untersuchungsraum sind als Nahrungshabitate für Fledermäuse durchaus attraktiv. Die Obstbaumreihe und die Baumreihe am Ufer der Lauter bilden Leitstrukturen, an welcher sich die Fledermäuse bei der Jagd orientieren können. Über der Glatthaferwiese und der Magerweide sammeln sich flugfähige Insekten, welche den Fledermäusen als Nahrung dienen. Aufgrund der hohen Reichweite von Fledermäusen bei der Nahrungssuche, ist eine Verringerung des Fortpflanzungserfolges, eine Erhöhung der Mortalität oder ein Verlust von Fortpflanzungsstätten von Individuen durch den Wegfall dieses Nahrungshabitats auszuschließen.

Während des Baus in der Nähe von Wochenstuben, welche sich u. a. in Spalten oder Höhlen in den nahe des Untersuchungsraumes gelegenen Obstbäumen befinden könnten, kann es zu Störungen kommen. Das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch baubedingte Wirkfaktoren (Störungstatbestand) für Fledermäuse ist nicht auszuschließen.

Haselmaus

Gemäß der durch Auswertung der o. g. Quellen gewonnenen Informationen befindet sich im Untersuchungsraum kein eindeutiger Nach- oder Hinweis zu einem Vorkommen dieser Art, sodass die Haselmaus in der weiteren Untersuchung keine Berücksichtigung findet. Eine Beeinträchtigung der Haselmaus wird mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Wildkatze

Die Wildkatze lebt vorwiegend in Wäldern und meidet intensive Landwirtschaft. Die Art ist heimlich und meidet den Kontakt zu Menschen und Siedlungen. Den Wald verlässt sie im Normalfall nur, um in einen anderen Wald zu wandern.

In der Artensuche sind zwei Fundpunkte südlich des Untersuchungsraumes aus dem Jahr 2013 hinterlegt, welche sich entlang der B 270 befinden.¹¹

Die Bauarbeiten finden tagsüber, also außerhalb des Aktivitätszeitraumes des Tieres statt. Somit wirken Baulärm und Beunruhigungen durch Menschen lediglich temporär. Da sich der Untersuchungsraum direkt an bereits bestehende Bebauung anschließt, ist der Bereich bereits durch Störungen vorbelastet und eine Betroffenheit der Wildkatze daher fast gänzlich auszuschließen. Außerdem ist die Art hochmobil und kann auf andere Bereiche ausweichen. Eine Betroffenheit der Art und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 sind somit auszuschließen.

⁹ Brinkmann, R.; Bach, L. et al. (1996): Fledermäuse in Naturschutz und Eingriffsplanungen.

¹⁰ Lüttmann, J. (2009): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung - Anwendungsbereich, Struktur und Inhalte des zukünftigen Leitfadens "Fledermäuse und Verkehr".

¹¹ ArtenFinder (2021): Artensuche



Großsäuger/weitere Säugetierarten

Hinsichtlich des Luchses bestehen im Untersuchungsraum weder eindeutige Nach- noch unbestätigte Hinweise auf ein Vorkommen, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art ausgeschlossen werden kann.

Ein Vorkommen der weiteren nach Anhang IV FFH-Richtlinie streng geschützten Säugetierarten Biber und Fischotter kann nach einem Abgleich der ökologischen Lebensraumansprüche mit den Gegebenheiten im Untersuchungsraum ebenfalls ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling benötigt Vorkommen des Großen Wiesenknopfes. Dieser wurde im Untersuchungsraum nicht vorgefunden und ist für die dort kartierten Biototypen auch nicht typisch.

Der Quendel-Ameisenbläuling benötigt trockenwarme, kurzgrasige Standorte mit lückiger Vegetationsstruktur und Störstellen. Ein solcher Lebensraum ist im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Die Spanische Flagge bevorzugt halboffenes Gelände. Ein Vorkommen in der Nähe des Untersuchungsraumes am Rand der Lauter ist also nicht auszuschließen. Die betroffenen Biotope innerhalb des Untersuchungsraumes gehören jedoch nicht zu den bevorzugten Fortpflanzungs- oder Nahrungshabitaten.

Der Zweibrütige Würfel-Dickkopffalter lebt in sehr spärlich bewachsenen Kalk-Magerrasen. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum ist daher auszuschließen.

Eine Betroffenheit einer geschützten Schmetterlingsart und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 sind somit auszuschließen.

Käfer

Hirschkäfer leben in warmen, lichten (Eichen)-Wäldern, an besonnten Waldrändern, in unterschiedlichen Offenlandbereichen wie z. B. Obstwiesen, sowie in Gärten, Parks und Alleen. Solche Habitate sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden. Ein Vorkommen ist daher auszuschließen.

Eine Betroffenheit einer geschützten Käferart und das Zutreffen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 sind somit auszuschließen.



Zusammenfassung

Tabelle 3 Planungsrelevante Artengruppen und Potenzialprüfung, Phase 1 und 2

Artengruppe	Untersuchungsraum
Amphibien	Nicht relevant, nicht betroffen
Vögel	Betroffen, möglicher Störungstatbestand während der Bauphase für Freibrüter, möglicher Tötungstatbestand für Bodenbrüter
Libellen	Nicht relevant, da kein Habitat vorhanden
Reptilien	Nicht relevant, nicht betroffen
Säugetiere	
Fledermäuse	Betroffen, Untersuchungsraum kein essenzielles Nahrungshabitat, jedoch möglicher Störungstatbestand während Bauphase
Feldhamster	nicht im Planungsraum vorhanden (Info LANIS RLP)
Haselmaus	keine Nachweise, keine Habitate
Weitere Säugetiere	nicht planungsrelevant
Schmetterlinge (Tag-/Nachtfalter)	Nicht relevant, da kein Habitat vorhanden
Käfer	Nicht relevant, da kein Habitat vorhanden

Die meisten recherchierten und erfassten Arten sind von den Beeinträchtigungen nicht betroffen, da

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten
- Nahrungs- und Jagdbereiche sowie
- sonstige ökologische Funktionen der Lebensstätten

nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Relevante Teilhabitate, wie jagd- oder brutrelevante Offenlandflächen und vorhandene Vorkommen, sind entsprechend bei der weiteren Planung bezüglich der Bauphase zu beachten. Festgelegte Schutzmaßnahmen und eine Bauzeitenregelung sind einzuhalten.

Wertgebende Arten (bezüglich planungsrelevanten Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kommen nicht vor bzw. es kann durch die Bauzeitenregelung das Eintreten des Tötungs-/ Störungsverbots verhindert werden.

5.3 Potentialabschätzung Phase 3

5.3.1 Auswirkungen auf Tiere, biologische Vielfalt

Bei dem Untersuchungsraum um den geplanten Bau des allgemeinen Wohngebietes handelt es sich um eine Fettwiese, Glatthaferwiese und eine Magerweide, einen Wirtschaftsweg und eine Obstbaumreihe. Es folgt die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung Phase 3 bezüglich der Wirkungsempfindlichkeit.

Relevanzabschätzung Phase 3: Prüfung Wirkungsempfindlichkeit/Ausschluss unempfindlicher Arten

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG ist zu überprüfen, ob durch das geplante Vorhaben

- Tiere verletzt oder getötet
- Tiere erheblich gestört
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört oder
- Pflanzen beschädigt oder zerstört werden.

Der durch das Planvorhaben verursachte baubedingte Eingriff erfolgt in Form von Lärm und Emissionen durch die Baufahrzeuge im Umfeld des Baugeländes des Bauwerkes und auf den Zuwegungsstrecken, die sich auf bereits vorhandenen Wirtschaftswegen und Straßen befinden. Der anlagenbedingte Eingriff entsteht durch die Versiegelung durch die Gebäude und die Zuwegungen.

Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Wie bereits bei der durchgeführten Prüfung (Kap. 3.3) angemerkt, gehen von dem geplanten Vorhaben potenziell geringe projektspezifische Auswirkungen aus, sodass damit keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

D. h. durch den Bau, die Anlage und den Betrieb des geplanten allgemeinen Wohngebietes werden keine Tiere besonders geschützter Arten verletzt oder getötet und ihre Entwicklungsformen nicht beschädigt oder zerstört, wenn die definierten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht erfüllt.

Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung wildlebender streng geschützter Arten und europäischer Vogelarten lässt sich durch den Bau, die Anlage und den Betrieb ebenfalls ausschließen. Hinsichtlich des Bauvorhabens sind die definierten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Erst wenn Tierpopulationen nachhaltig in ihrem Lebensrhythmus gestört werden, was durch die Projektwirkungen an dieser Stelle auszuschließen ist, besteht eine erhebliche Relevanz.

Anlagen- und betriebsbedingt sind solche Auswirkungen überwiegend auszuschließen, da weitgehend bereits durch Störungen belastete Flächen aufgrund der Nähe zu bestehender Bebauung, beansprucht werden und keine Gehölze entnommen werden.



Lebensräume mit vergleichbarer Biotopausstattung befinden sich im näheren und weiteren angrenzenden Umfeld und im Landschaftsraum, sodass ein Ausweichen in Nachbarbiotope ohne Individuenverluste möglich ist.

Eine potenzielle baubedingte Störung würde bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen damit an dieser Stelle zu keiner Beeinträchtigung für lokal vorhandene Tierpopulationen führen.

Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird damit nicht erfüllt.

Prüfung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von einzelnen Individuen besonders geschützter Arten sind ebenfalls zu betrachten. Die tatsächlich und potenziell im Gebiet vorkommenden prioritären Arten sind durch erhöhte Störungen von geeigneten Biotopstrukturen für Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Obstbäume, Magerweide, Fettwiese - Glatthaferwiese) durch die Maßnahme betroffen.

Es werden durch die Baumaßnahmen ökologisch hochwertige Biotope (Magerweide, Fettwiese - Glatthaferwiese) mit Bedeutung als Habitat/Teilhabitat beseitigt. Dabei kann es zur Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten kommen.

Während der Bauphase kann es zu Störungen kommen, wodurch sich das Potenzial der Obstbäume als Fortpflanzungs- und Ruhestätten verringert.

Baubedingte Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden bei Einhaltung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen verhindert.

Insgesamt bleibt damit bei der Durchführung des geplanten Vorhabens der bestehende Erhaltungszustand der lokalen Populationen der - auch potenziell - vorkommenden Arten gewahrt. Unter diesen Voraussetzungen ist der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 nicht gegeben.

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Potenzialabschätzung

Es werden keine Lebensräume oder Teilebensräume streng geschützter Arten als Folge der geplanten Aufstellung eines Bebauungsplanes bei Einhaltung der Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen zerstört oder beeinträchtigt. Die artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung ergab, dass u. a. aufgrund der anthropogenen Beeinflussung (durch die bereits vorhandene, unmittelbar angrenzende Bebauung) kein Verbotstatbestand gemäß § 44 BNatSchG gegeben ist, solange die Vermeidungs-/Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Fazit

Vor und während der Baumaßnahme sind die definierten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen einzuhalten und umzusetzen. So kann das Eintreten von Verbotstatbeständen, wie Störung und Tötung, gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6. Maßnahmen zum Artenschutz

Die Durchführung der folgenden Maßnahmen zur Vermeidung soll erhebliche Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten vermeiden. Die darauffolgende Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßnahmen.

AS 1 Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in der offenen Feldflur

(u. a. zur Einhaltung von § 24 LNatSchG)

Freimachen des Baufeldes in der offenen Feldflur außerhalb der Brutzeit von Feld- und Wiesenbrütern zwischen September und April. Eine zeitliche Abweichung ist möglich, wenn die Fläche vor dem Beginn der Baumaßnahme durch einen Experten überprüft wird.

AS 2 Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse (vorgezogene Vermeidungsmaßnahme nach Vorsorgeprinzip)

(aufgrund von gestörten Habitaten im Umfeld)

Hinweise auf konkrete Quartiere in den an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzen liegen nicht vor. Die Maßnahme ist als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme nach Vorsorgeprinzip durchzuführen.

Aufhängung von zwei Fledermauskästen im weiteren Umfeld der Ortsgemeinde. Die Umsetzung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

AS 3 Anbringen von Nisthilfen für Gehölzbrüter (vorgezogene Vermeidungsmaßnahme nach Vorsorgeprinzip)

(aufgrund von gestörten Habitaten im Umfeld)

Hinweise auf konkrete Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den an den Geltungsbereich angrenzenden Gehölzen liegen nicht vor. Die Maßnahme ist als vorgezogene Vermeidungsmaßnahme nach Vorsorgeprinzip durchzuführen.

Aufhängung von zwei Nistkästen im weiteren Umfeld der Ortsgemeinde. Die Umsetzung erfolgt durch die Ortsgemeinde.

6.1 Abschließende Beurteilung

Bei Umsetzung der in 5. genannten Maßnahmen ist das Zutreffen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG und § 24 LNatSchG Rheinland-Pfalz auszuschließen.



7. Zusammenfassung

Die Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach (Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein) strebt im Rahmen der Wahrnehmung der städtebaulichen Entwicklung die Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Erweiterung von Oberweiler-Tiefenbach im Norden an. Es soll ein "Allgemeines Wohngebiet" entstehen, um die aktuelle Nachfrage nach Wohnraum zu befriedigen. Hierzu wird die bereits bestehende Kirchenstraße zur Erschließung genutzt.

Diese durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ermöglichten Baumaßnahmen verursachen Eingriffe in Natur und Landschaft. Es kann eine Neuversiegelung in Höhe von bis zu 7 000 m² entstehen, die entsprechend zu kompensieren sind.

Eingriffsvermeidungen und -minimierungen wurden soweit wie möglich durch den gewählten Zuschnitt der Baumaßnahme, Alternativen- und Standortvariantenprüfung und der definierten Schutzmaßnahmen realisiert.

Des Weiteren sind die definierten Artenschutzmaßnahmen umzusetzen:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung in der offenen Feldflur
- Schaffung von Ersatzquartieren für Fledermäuse
- Anbringen von Nisthilfen für Gehölzbrüter

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes "Kirchenstraße" entsteht bei Einhaltung der definierten Artenschutzmaßnahmen kein Verstoß im Sinne des § 44 BNatSchG.



8. Quellen

- ARTENFINDER (2021): Artensuche. <https://artenfinder.rlp.de/artensuche>. Zuletzt geprüft am 07.06.2021.
- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ/BNATSCHG (2017): Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ/LFU (2021): Fachinformationsdienst Natur und Landschaft/ FiNL. Artdatenportal. <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>. Zuletzt geprüft 21.06.2021.
- LANDESNATURSCHUTZGESETZ/LNATSCHG RHEINLAND-PFALZ (2015): Landesnaturschutzgesetz vom 06.10.2015.
- MEINIG H., BOYE P., DÄHNE M., HUTTERER R. UND LANG J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, ENERGIE UND MOBILITÄT/MKUEM (2021): Wasserportal Rheinland-Pfalz. [Wasserportal.rlp-umwelt.de](http://wasserportal.rlp-umwelt.de). Zuletzt geprüft am 29.07.2021.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ (2021): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung/LANIS. <http://www.naturschutz.rlp.de/>. Zuletzt geprüft am 22.06.2021.
- PFLANZENARTEN/BARTSCHV (2007): Bundesartenschutzverordnung vom 16.02.2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- EU-KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (endgültige Fassung, Februar 2007, geändert zuletzt 2013).
- EU-PARLAMENT UND RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2004): Umwelthaftungsrichtlinie zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden 2004/35/EG.
- IGR GMBH (2021): Bebauungsplan "Kirchenstraße" in der Ortsgemeinde Oberweiler-Tiefenbach. Bestandsplan.



Aufgestellt:

IGR GmbH
Albert-Schweitzer-Straße 84
67655 Kaiserslautern

Kaiserslautern,
im Mai 2024



M. Sc. Umweltplanung und Recht Y. Nesper



Umweltwiss. D. Heintz



Anhang 1 Bestandsplan